Amtsgericht Leer
Vollstreckungsgericht
135 K 24/25

06.11.2026

Terminsbestimmungsbeschluss

In dem Zwangsversteigerungsverfahren

Ostfriesische Volksbank eG, Mühlenstraße 6 – 12, 26789 Leer

- Gläubigerin -

gegen

a) Stephan Lokken, Tichelwarfer Straße 31, 26826 Weener
b) Dominika Magdalena Smal e/v Lokken, Tichelwarfer Straße 31, 26826 Weener

- Schuldner -

hat das Amtsgericht Leer - Vollstreckungsgericht - durch die Rechtspflegerin Biesgen beschlossen:

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am



Donnerstag, den 11.02.2027 um 09.30 Uhr, im Amtsgericht Leer, Wörde 5, 26789 Leer, Saal 101

versteigert werden:

Der des **im Grundbuch von** Holthusen **Blatt** 1886 im Bestandsverzeichnis unter

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
2	Holrhusen	14	54	*Gebäude- und Freifläche Tichelwarfer Straße 31, 26826 Weener-Holthusen*	878

eingetragene Grundbesitz.

Weitere Angaben: Einfamilienhaus mit Nebengebäude

Verkehrswert: 150.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 14.05.2025.

Die erste Beschlagnahme erfolgte am 14.05.2025 (§ 13 IV ZVG).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hinweis für potentielle Bieter:
Bitte beachten Sie die ab 01.01.2024 geltende Gesetzeslage für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (eGbR)!
Der Nachweis Ihrer Vertretungsbefugnis hat grundsätzlich durch Vorlage eines Registerauszugs aktuellen Datums zu erfolgen. Die Vorlage des Gesellschaftsvertrages reicht nicht mehr aus.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Beschluss ist die Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO zulässig.
Sie ist bei dem Amtsgericht Leer, Wörde 5, 26789 Leer, einzulegen.
Die Erinnerung wird durch Einreichung eines Schriftsatzes oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.
Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Erinnerung soll begründet werden.

Biesgen
Rechtspflegerin